

Dafern ein nach dem angezogenen Generali und gegenwärtiger Erläuterung verbotenes Ausspielen entdekt wird, soll sowohl der Auspielende, als der Collecteur, und derjenige, welcher das Ausspielen bei sich gestatter hat, nach Befinden der Umstände, mit einer Geldbusse von zwanzig bis einhundert Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt werden.

Nach dieser Erläuterungsverordnung, welche, in Gemäßheit des Generalis von 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen ist, hat sich Jebermann gehörend zu achten, und daran Unfern Willen und Meinung zu vollbringen.

Begeben zu Dresden, am 13ten Juli 1826.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

Verichtigung.

In der am 14ten dieses Monats ausgegebenen Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii, die wegen uns gangbarer Steuern anzustellende Erläuterung betreffend, vom 7ten Juli 1826. (17tes Stück der Belegsammlung No. 26.) ist auf der zweiten Seite (pag 196.) Zeile 12, zu lesen: „Es haben sich daher die Verlags- und Steuer-Schreiden u. Satz.“, so haben sich die Verlags- und Steuer-Schreiden u.

Ausgegeben zu Dresden, am 26sten Juli 1826.